

Erläuterungen
zu
Leitlinien
zur Verlustausgleichsfähigkeit der
versicherungstechnischen Rückstellungen
und latenten Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen in deutscher Sprache sollen die EIOPA-Leitlinien erläutern. Während die Leitlinien auf Veranlassung von EIOPA in allen offiziellen Sprachen der EU übersetzt und durch EIOPA veröffentlicht worden sind, existieren die sie begleitenden Erläuterungstexte nur in Englisch. Die BaFin hat die Übersetzung dieser Texte für Deutschland veranlasst, um weitere Hilfestellung zu bieten. Inhaltlich handelt es sich um eine 1 zu 1 Übersetzung. Sollten sich dennoch in dem deutschen Text Zweifelsfragen des Verständnisses oder der Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA offiziell veröffentlichte englische Text ausschlaggebend.

Zu Leitlinie 8 – Zuordnung von Verlusten

- 2.1. Ein Beispiel für die Zuordnung von Verlusten zu Untermodulen ist in Absatz 3.2 des Anhangs zu finden. Absatz 3.3 enthält ein Beispiel für eine Methode, mit der der Verlust unter angemessener Berücksichtigung einer diversifikationsbedingten Anpassung wieder auf die Untermodule verteilt werden könnte.

Zu Leitlinie 9 - Vereinbarungen über die Übertragung von Gewinnen oder Verlusten

- 2.2. Verträge oder Vereinbarungen zur Übertragung steuerlicher Verluste auf ein anderes Gruppenunternehmen für ausstehende Zahlung oder Leistung, gelten nicht als ein alternatives Mittel, mit dem Unternehmen die Nutzung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern rechtfertigen können. Sofern Unternehmen nicht nachweisen können, dass sie wahrscheinlich über kurzfristige Steuerverbindlichkeiten oder künftige Gewinne verfügen, gegen die die steuerlichen Verluste verwendet werden können, haben sie bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung keinerlei Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern zu berücksichtigen, auch wenn sie bei der Übertragung des steuerlichen Verlusts auf ein Gruppenunternehmen möglicherweise eine Zahlung erhalten.
- 2.3. Wenn Unternehmen kurzfristige steuerliche Verbindlichkeiten oder wahrscheinliche künftige zu versteuernde Gewinne, gegen die der steuerliche Verlust verwendet werden kann, nachweisen können, aber aufgrund von Verträgen oder Vereinbarungen zur Übertragung steuerlicher Verluste verpflichtet sind oder, wenn keine formalen Verträge oder Vereinbarungen bestehen, sich statt dessen dafür entscheiden, den Verlust für einen geringeren Wert auf ein anderes Gruppenunternehmen zu übertragen, als sie erhielten, wenn sie den Verlust selbst nutzen würden, haben sie nur den niedrigeren Betrag in der Berechnung ihrer Solvenzkapitalanforderung anzusetzen.

Zu Leitlinie 11 - Vermeidung einer Doppelzählung

- 2.4. Zur Vermeidung einer Doppelzählung werden künftige zu versteuernde Gewinne, die bereits herangezogen werden, um die wahrscheinliche Verwendung und somit den Ansatz latenter Steueransprüche in der Solvabilität-II-Bilanz zu zeigen, von den künftigen zu versteuernden Gewinnen nach dem Schock abgezogen. Nur der Restbetrag darf herangezogen werden, um eine wahrscheinliche Verwendung und somit den Ansatz des fiktiven latenten Steueranspruchs zu zeigen. Das ist besonders relevant, wenn ein Ansatz, der auf durchschnittlichen Steuersätzen basiert, verwendet wird.

Zu Leitlinie 15 - Umfang

- 2.5. Die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern wird, sofern Methode 1 allein oder in Kombination mit Methode 2 angewendet wird, auf Gruppenebene nur für den Teil der konsolidierten Daten angewendet, die gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt wurden.
- 2.6. Falls das beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft Methode 2 anwendet, erfolgt die Berechnung der Anpassung nicht auf Gruppenebene, da die Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe aus der Aggregation der Solvenzkapitalanforderungen der Einzelunternehmen berechnet wird, die bereits auf Einzelunternehmensebene durch die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern angepasst wurden, falls relevant.

Zu Leitlinie 16 - Szenarien

- 2.7. Bestimmte Untermodule erfordern die Anwendung des ungünstigsten aus mehreren alternativen Szenarien (z. B. Zins, Wechselkurs, Storno, Invalidität/Morbidität in der Krankenversicherung). Da sich die entsprechenden Szenarien zwischen Einzelunternehmen und Gruppe unterscheiden können, kann dies implizieren, dass die Einzelunternehmen dem beteiligten (Rück-)Versicherungsunternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft alternative Berechnungen auf Ebene der Untermodule zur Verfügung stellen müssen. Die Auswahl des maßgeblichen Szenarios auf Gruppenebene folgt dem gleichen Grundsatz wie auf Einzelunternehmensebene, d. h. als maßgebliches Szenario auf Gruppenebene ist jenes Szenario zu verwenden, bei dem die Netto-Solvvenzkapitalanforderung auf Ebene der Untermodule am höchsten ist. Der zu befolgende Ansatz für die Auswahl des maßgeblichen Szenarios auf Gruppenebene wird in Schritt e) der Erläuterungen zur nachstehenden Leitlinie 17 ausführlich beschrieben.

Zu Leitlinie 17 - Berechnung der Netto-Basissolvvenzkapitalanforderung

- 2.8. Die Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppenebene beginnt auf Ebene der Untermodule: Die Netto-Basissolvvenzkapitalanforderung der Gruppe gemäß Artikel 206 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wird auf Ebene der Untermodule unter Verwendung der

tatsächlichen Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen jedes einzelnen (Rück-)Versicherungsunternehmens (die gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert werden) ermittelt, eventuell neu berechnet unter Berücksichtigung des maßgeblichen Szenarios auf Gruppenebene gemäß Leitlinie 16. Das bedeutet, dass die in der Formel verwendete Brutto-Solvenzkapitalanforderung ($grossSCR_{sub-module}^{solo}$) und Netto-Solvenzkapitalanforderung ($netSCR_{sub-module}^{solo}$) auf Ebene der Untermodule diejenigen sind, die für die Berechnung auf Gruppenebene auf Basis des maßgeblichen Gruppen-Szenarios angepasst wurden.

2.9. Die Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen für die Gruppe, abgeleitet auf Ebene der Untermodule erfolgt nach folgenden Schritten:

- a) Ermittlung der (Rück-)Versicherungsunternehmen, die gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert werden;
- b) Für jedes Einzelunternehmen, Ermittlung des für die Erstellung des Konzernabschlusses¹ verwendeten verhältnismäßigen Anteils α (normalerweise 100 %, es sei denn, das Unternehmen wird quotenkonsolidiert);
- c) Für jedes Einzelunternehmen Ermittlung des Anteils der Verlustausgleichsfähigkeit durch versicherungstechnische Rückstellungen, die unter Berücksichtigung der Obergrenze auf Einzelunternehmensebene angerechnet wird: $FDBi / (grossSCRi - netSCRi)^2$, wobei FDBi um alle etwaigen gruppeninternen Transaktionen bereinigt wird, falls notwendig gemäß Artikel 339 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35;
- d) Für jedes Untermodul; Berücksichtigung der tatsächlichen Verlustausgleichsfähigkeit jedes Einzelunternehmens und Multiplikation mit den in den Schritten (b) und (c) berechneten Koeffizienten für die verbundenen Unternehmen;
- e) bei Untermodulen, die die Anwendung mehrerer Szenarien erfordern (z. B. Anstieg und Rückgang beim Zinsrisiko), sollte die Verlustausgleichsfähigkeit auf Einzelunternehmensebene im Untermodul mit dem auf Gruppenebene maßgeblichen Szenario (neu) berechnet werden (siehe Leitlinie 16), und Schritt (d) würde aus den folgenden Berechnungen bestehen:

¹ Nach Maßgabe der Leitlinien zur Gruppensolvabilität (Leitlinie 9) sollte bei der Einbeziehung von Tochterunternehmen, die gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vollkonsolidiert werden, ein Anteil von 100 % verwendet werden. α sollte deshalb 1 sein.

² Falls dieser Anteil in Schritt 3 oben zufällig höher als 1 ist, sollte der Wert 1 verwendet werden.

- i. Berechnung der Brutto-Solo-Solvenzkapitalanforderungen und Netto-Solo-Solvenzkapitalanforderungen auf Ebene der Untermodule für Anstiegs- und Rückgangsszenarien für jedes einbezogene (Rück-) Versicherungsunternehmen;
 - ii. Berechnung der Brutto-Gruppen-Solvenzkapitalanforderung für alle erforderlichen Szenarien (Anstieg und Rückgang) ($\Rightarrow grossSCR(group, sub-module, up)$ und $grossSCR(group, sub-module, down)$);
 - iii. Anwendung der Formel in Leitlinie 17 auf Anstiegs- und Rückgangsszenarien; dieser Schritt liefert ein $netSCR(group, sub-module, up)$ und ein $netSCR(group, sub-module, down)$;
 - iv. Auswahl des auf Gruppenebene maßgeblichen Szenarios, abhängig vom Ergebnis des vorherigen Schritts;
- f) für jedes Untermodul, Ermittlung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen für die Gruppe durch Summierung der Ergebnisse aus Schritt (e) von allen einbezogenen Einzelunternehmen;
- g) für jedes Untermodul, Ermittlung der Netto-Basis Solvenzkapitalanforderung, $netSCR_{sub-module}^{group}$, als Differenz zwischen $grossSCR_{sub-module}^{group}$ und der in Schritt (e) berechneten Summe (Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen für die Gruppe auf Ebene der Untermodule);
- h) die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppenebene ist dann, wie in Artikel 206 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegeben, die Differenz zwischen der Basis-Solvenzkapitalanforderung SCR_{group} , die auf Grundlage der konsolidierten Daten gemäß Artikel 336 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wurde, und der Netto-Solvenzkapitalanforderung $netSCR^{group}$, die durch Aggregation der Netto-Solvenzkapitalanforderungen in Schritt 6 mittels der entsprechenden Korrelations- oder Aggregationsmatrix erhalten wurde;
- i) die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppenebene wird dann auf den Betrag der künftigen Überschussbeteiligung auf Gruppenebene nach Abzug gruppeninterner Transaktionen gemäß Leitlinie 18 begrenzt.
- 2.10. Die Beschränkung der Verlustausgleichswirkung der künftigen Gewinnbeteiligung auf den Betrag der künftigen Überschussbeteiligung (FDB) in der Bilanz vor Anwendung des Schockszenarios, wird bei beiden angewendet, der Verlustausgleichswirkung auf Gruppenebene und auf Einzelunternehmensebene.

2.11. In den Fällen, in denen die mit dem Solo-Szenario berechnete anfängliche Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen des Einzelunternehmens (Differenz zwischen Brutto- und Netto-Solvenzkapitalanforderung) höher ist als die tatsächliche zukünftige Überschussbeteiligung auf Einzelunternehmensebene, sollte die Neuberechnung gemäß dem Gruppen-Szenario um die Obergrenze angepasst werden (ausgedrückt mit der Funktion „minimum“), um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der anfängliche Anpassungsbetrag unter dem Gruppen-Szenario auf Ebene der Untermodule de facto begrenzte Möglichkeit bietet Verluste auszugleichen, als in dem Maße wie auf Ebene des gesamten Versicherungsunternehmens.

Zu Leitlinie 20 – Alternativberechnung

2.12. Die Beurteilung, ob die künftigen Überschussbeteiligungen der beteiligten und beherrschten (Rück-)Versicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe hinreichend homogen sind, kann anhand der Überschussbeteiligungsmechanismen der Portfolios (d. h. Berücksichtigung der Art der finanziellen Garantien) und der Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die von den beteiligten und beherrschten (Rück-)Versicherungsunternehmen gehalten werden, erfolgen. Zur Beurteilung des Grads der Homogenität kann die geografische Lokalisation der Gruppe (z. B. national oder grenzüberschreitend) eine relevante Information sein.

2.13. Insbesondere würden die folgenden Kriterien Anwendung finden:

- (a) homogenes SCR-Risikoprofil in Bezug auf die relative Gewichtung der Untermodule und der maßgeblichen Szenarien
- (b) homogene Geschäftsportfolios in Bezug auf Policenarten, Merkmale der Versicherungsnehmer, Überschussbeteiligungsmechanismen
- (c) homogenes Rückversicherungsprogramm
- (d) homogene Steuerregelungen

2.14. Wenn die Standardformel die Wahl zwischen verschiedenen alternativen Szenarien erfordert, spiegeln die auf Gruppenebene ausgewählten maßgeblichen Szenarien die auf Einzelunternehmensebene ausgewählten maßgeblichen Szenarien hinreichend wider, sofern die künftigen Überschussbeteiligungen der beteiligten und der beherrschten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe zu einem angemessenen Grad homogen sind.

Zu Leitlinie 21 - Alternativberechnung

- 2.15. Bei dieser Alternativberechnung wird die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppenebene als bereinigte Summe der Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Einzelunternehmensebene berechnet. Dabei werden die Anpassungen der Einzelunternehmen proportional reduziert, um einerseits die Diversifikationseffekte auf Gruppenebene zu erfassen, da die Solvenzkapitalanforderung der Gruppe geringer als die Summe der Solvenzkapitalanforderungen der Einzelunternehmen ist, und andererseits den bei der Erstellung des Konzernabschlusses verwendeten Prozentsatz (α solo) zu berücksichtigen.
- 2.16. Durch die Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen wie oben vorgeschlagen wird sichergestellt, dass die Begrenzung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen auf den Betrag der künftigen Überschussbeteiligungen sowohl auf Gruppen- als auch auf Einzelunternehmensebene auf die Verlustausgleichswirkung angewendet wird.
- 2.17. Tatsächlich stellt die proportionale Reduzierung des Beitrags der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen jedes Einzelunternehmens zur bereinigten Summe in der Formel sicher, dass die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppenebene nicht höher ist als die Summe der Anpassungen auf Einzelunternehmensebene.

Zu Leitlinie 22 - Berechnung

- 2.18. Die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf Gruppenebene wird als bereinigte Summe der Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf Einzelunternehmensebene berechnet. Dabei werden die Anpassungen der Einzelunternehmen proportional reduziert, um einerseits die Diversifikationseffekte auf Gruppenebene zu erfassen, da die Solvenzkapitalanforderung der Gruppe geringer als die Summe der Solvenzkapitalanforderungen der Einzelunternehmen ist, und andererseits den bei der Erstellung des Konzernabschlusses verwendeten Prozentsatz (α solo) zu berücksichtigen.³

³ Unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Gruppensolvabilität (Leitlinie 9) sollte für die Einbeziehung von Tochterunternehmen, die gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vollkonsolidiert werden, ein Prozentsatz von 100 % verwendet werden. Dementsprechend sollte α solo 1 sein.

Anhang – Beispiele

Beispiele für eine Methode auf Basis des Konzepts fiktiver latenter Steuern

Ein Unternehmen hält nur Aktien und hat keine Verbindlichkeiten. Der Wert der Aktien nach Solvabilität II beträgt 100, der steuerliche Wert beträgt 80, und der Steuersatz liegt bei 25 %. Die Solvabilität-II-Bilanz stellt sich daher wie folgt dar (DTL = latente Steuerverbindlichkeiten (*Deferred Tax Liabilities*)):

$$\text{Aktien} = 100$$

$$\text{DTL} = (100-80) \cdot 25 \% = 5$$

$$\text{BOF} = 95$$

Die Basissolvenzkapitalanforderung hat einen Wert von 39. Der einzige Beitrag für das Risikokapital ist das Aktienrisiko, und keine weiteren Effekte (Diversifikation, Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) sind nicht zu berücksichtigen. In der gestressten Solvabilität-II-Bilanz beträgt der Wert der Aktiva ohne latente Steueransprüche 61. Da keine anderen nicht-latenten steuerlichen Bilanzpositionen vorhanden sind, sind dies alle Angaben, die für die gestresste Solvabilität-II-Bilanz benötigt werden. Nach dem Stressszenario beträgt die Differenz der Aktiva zum Steuerwert -19. Im extremsten Fall könnte das Unternehmen daher auf der einen Seite latente Steueransprüche in Höhe von 4,75 ansetzen. Die latenten Steuerverbindlichkeiten auf der anderen Seite verlassen die Bilanz. Die extremste Wertänderung der latenten Steuern ist:

$$nDT = 4,75 + 5 = 9,75$$

Dieser Betrag wird als fiktive latente Steuern (*nDT*) bezeichnet. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Betrag dem Verlust multipliziert mit dem einheitlichen Steuersatz aus dem Beispiel ($39 \cdot 25 \% = 9,75$) entspricht. Wir werden ihn der nachfolgenden Vereinfachung verwenden. Im nächsten Schritt hat das Unternehmen zu prüfen, ob dieser Betrag nach Anwendung des 1-in-200-Jahren-Stressszenarios angesetzt werden könnte. Dies erfordert in Folge eine Beurteilung, ob die latenten Steueransprüche in Höhe von 4,75 gegen wahrscheinliche künftige Gewinne nach dem 1-in-200-Jahren-Stressszenario verwendet werden können.

Alternativ könnte das Unternehmen die in diesem Abschnitt dargelegte Methode verwenden. Der Methode liegt ein zweistufiges Konzept zugrunde, bei dem die Bewertung vom Ansatz der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern getrennt wird. Die fiktiven latenten Steuern stellen dabei einen Zwischenschritt dar, der die Bewertung der Anpassung darstellt. *nDT* wird wie vorstehend ausgeführt als Produkt aus dem Verlust und dem Steuersatz berechnet. Dadurch wird die Erstellung einer gestressten Solvabilität-II-Bilanz vermieden. In einem zweiten Schritt könnte der Ansatz gemäß der nachstehenden Vorgehensweise erfolgen:

- a. Feststellung, ob *nDT* auf Grundlage der latenten Steuerverbindlichkeiten vollständig oder teilweise angesetzt werden kann. Hierzu wird geprüft, ob

die Posten durch Verlustrücktrag mit den Gewinnen früherer Jahre oder durch Verlustvortrag mit künftigen Gewinnen verrechnet werden könnten.

b. Ermittlung der verbleibenden fiktiven latenten Steuern.

Im obigen Beispiel ergeben sich unter der Annahme, dass alle maßgeblichen Kriterien für eine Verrechnung erfüllt sind, die verbleibenden fiktiven latenten Steuern ($nDTA^r$):

$$nDTA^r = nDTA - DTL = 4,75$$

c. Beurteilung, ob $nDTA^r$ angesetzt werden kann, anhand der wahrscheinlichen künftigen Gewinne des Unternehmens in einem Umfeld nach Anwendung des Stressszenarios. (Gemäß Leitlinie 13 kann dieser Schritt entfallen, wenn er zu aufwendig für das Unternehmen wäre.)

Wenn nach Durchführung der Schritte a. bis c. der volle Betrag der fiktiven latenten Steuern angesetzt werden kann, wäre die Netto-Solvenzkapitalanforderung:

$$SCR = 39 - 9,75 = 29,25$$

Unter der Annahme, dass eine Verrechnung mit kurzfristigen latenten Steuerverbindlichkeiten möglich ist, es aber unwahrscheinlich ist, dass in einem Umfeld nach Anwendung des Stressszenarios künftige Gewinne des Unternehmens zur Verfügung stehen werden, mit denen $nDTA^r$ verrechnet werden kann:

$$SCR = 39 - 5 = 34.$$

Beispiele für eine Methode zur Berechnung der fiktiven latenten Steuern auf Ebene der Untermodule

- (a) Beispiel, wie die Verlustausgleichsfähigkeit der fiktiven latenten Steuern in einer Steuerregelung berechnet werden kann, in der ein einheitlicher Steuersatz auf alle Gewinne erhoben wird und für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Verlusten keine differenzierten Behandlungen oder Obergrenzen gelten.

Ein Unternehmen unterliegt einer sehr einfachen Steuerregelung, in der alle Gewinne mit 25 % besteuert und Gewinne/Verluste aus allen Arten von Geschäftsvorfällen zusammen betrachtet werden. Wenn dieses Unternehmen als seine Solvenzkapitalanforderung vor latenten Steuern 1.000.000 EUR berechnet hat, wären die fiktiven latenten Steueransprüche:

$$1.000.000 \text{ EUR} \times 25 \% = 250.000 \text{ EUR}$$

- (b) Beispiel, wie die Verlustausgleichsfähigkeit der fiktiven latenten Steuern in einer komplexeren Steuerregelung berechnet werden können, in der
- i. Kapitalerträge mit 25 % und alle anderen Gewinne mit 35 % besteuert werden;
 - ii. es nicht möglich ist, die Verluste aus einer Quelle mit den Gewinnen aus anderen Quellen zu verrechnen.

In diesem Fall muss das Unternehmen die Solvenzkapitalanforderung vor latenten Steuern auf Verluste aufteilen mit einer steuerliche Ermäßigung von 25 % und 35 %. Es ist angemessen anzunehmen, dass die Verluste aus Marktrisiken mit 25 % und alle übrigen Verluste mit 35 % Ermäßigung berücksichtigt werden.

Angenommen, das Unternehmen hat eine Gesamtsolvvenzkapitalanforderung vor latenten Steuern in Höhe von 1.000.000 EUR. Davon entfallen – nach angemessener Neuverteilung des Diversifikationseffekts (für eine optionale Methode siehe Anhang 3.3) – 70 % auf das Marktrisikomodul und 30 % auf andere Risikomodule. In diesem Fall würde das Unternehmen die fiktiven latenten Steuern wie folgt berechnen:

$$(700.000 \text{ EUR} \times 25 \%) + (300.000 \text{ EUR} \times 35 \%) = 280.000 \text{ EUR}$$

- (c) Beispiel, wie die Verlustausgleichsfähigkeit der fiktiven latenten Steuern in einer komplexeren Steuerregelung berechnet werden kann, in der
- i. alle Gewinne mit 35 % besteuert werden, mit Ausnahme von Investitionen in bestimmte Infrastrukturprojekte, die steuerbefreit sind;
 - ii. es nicht möglich ist, die Verluste aus einer Quelle mit den Gewinnen aus anderen Quellen zu verrechnen.

In diesem Fall muss das Unternehmen die Solvenzkapitalanforderung vor latenten Steuern zwischen denjenigen Verlusten aufteilen, für die eine steuerliche Ermäßigung von 35 % gilt, und denjenigen, die steuerbefreit sind.

Angenommen, das Unternehmen hat eine Gesamtsolvvenzkapitalanforderung vor latenten Steuern in Höhe von 1.000.000 EUR. Davon entfallen 10 % auf das Immobilienrisikomodul und 90 % auf andere Risikomodule. 50 % des Immobilienrisikos ist Infrastrukturinvestitionen zuzuordnen. In diesem Fall würde das Unternehmen die fiktiven latenten Steuern wie folgt berechnen:

$$950.000 \text{ EUR} \times 35 \% = 332.500 \text{ EUR}$$

Optionale Methode zur Neuverteilung der Risikobeträge auf die Module der Standardformel

U sei der Vektor der nicht diversifizierten Netto-Risikokapitalbeträge der Untermodule innerhalb eines Risikomoduls und C die entsprechende Korrelationsmatrix. Dann ist das diversifizierte Risikokapital s des Moduls:

$$s = (U^T \times C \times U)^{0,5},$$

und der diversifizierte Risikobetrag r_i des einzelnen Untermoduls i :

$$r_i = u_i \cdot y_i / s, \quad \text{wobei } y_i \in Y, Y = C \times U.$$